

Gebührenhinweis

Mit Beauftragung des Anwalts/der Kanzlei fallen Anwaltsgebühren an. Die Anwaltsgebühren werden abgerechnet nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Anwaltsgebühren hängt vom wirtschaftlichen Interesse des beauftragenden Mandanten ab. Das RVG bestimmt dann je nach Tätigkeit einen vom wirtschaftlichen Interesse abhängigen Tabellenwert.

Wird eine gerichtliche Auseinandersetzung durch Urteil entschieden, so entscheidet das Gericht auch über die Kostentragung. Die Kosten werden dann unter den streitenden Parteien nach obsiegen/unterliegen anteilig aufgeteilt. Gewinnt eine Partei vollständig, erhält sie außerdem die Rechtsverfolgungskosten insgesamt von der Gegenpartei erstattet. Gewinnt eine Partei nur teilweise, so erhält sie die Rechtsverfolgungskosten entsprechend anteilig von der Gegenpartei erstattet.

Eine abschließende Vorhersage über die insgesamt anfallenden Rechtsverfolgungskosten ist nicht möglich. Bei Klageerhebung ist nicht absehbar, in welchem Umfang das Gericht durch prozessleitende Maßnahmen zur Kostensteigerung Beiträge, beispielsweise durch die Beauftragung von Sachverständigen oder Zeugenladung. Außerdem ist nicht vorhersehbar, ob es bei einem erstinstanzlichen Verfahrenszug bleibt, oder ob es zur Berufung kommt (zweitinstanzliches Verfahren).

Eine Rechtsschutzversicherung ist das Versprechen einer Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer, für den versicherten Rechtsschutzfall diesen von den Rechtsverfolgungskosten freizuhalten. Vertragspartner und Kostenschuldner des Anwalts/der Kanzlei bleibt trotzdem steht der Mandant. Der Mandant hat nur einen Freistellungsanspruch aus dem Rechtsschutzversicherung Vertragsverhältnis gegenüber der Versicherungsgesellschaft. So in dem Rechtsschutzversicherungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart ist, muss der Versicherungsnehmer in dieser Höhe den Kostenausgleich selbst tragen.

Lehnt der Rechtsschutzversicherer die Einstandspflicht ganz oder teilweise ab und soll diese Ablehnung auf ihre Richtigkeit vom Anwalt/der Kanzlei überprüft werden, so ist dies ein gesondertes Mandat. Hierdurch entstehen Kosten entsprechend dem vorbenannten.

Es gibt außerdem die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ob Sie eventuell anspruchsberechtigt sind, können Sie unter www.pkh-rechner.de selbst nachprüfen.